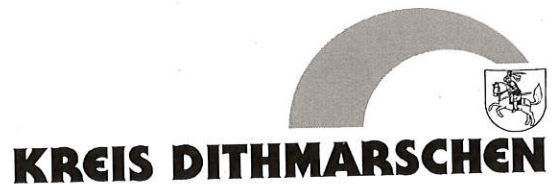


FINDEBANDEN

20. Sep. 2019



KREIS DITHMARSCHEN

**Der Landrat
Fachdienst Bau, Naturschutz und
Regionalentwicklung**

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Astrid Geruhn

Telefon: 0481/97-1428
Fax: 0481/97-221428

astrid.geruhn
@dithmarschen.de

Zimmer 614

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-
regionalentwicklung
@dithmarschen.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen
221/31

Heide,
17.09.2019

Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Fried- richskoog

Sehr geehrte Damen* und Herren*,
sehr geehrter Herr Herr,

mit Schreiben vom 19.08.2019, hier eingegangen am 20.08.2019,
haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB an der
Aufstellung der oben genannten Bauleitplanverfahren Beteiligt.

Die Planungsinformation habe ich zur Kenntnis genommen.
Mit Verwunderung habe ich dieser entnommen, dass sich die
Gemeinde **gezwungen sieht**, in die Bauleitplanung einzusteigen.
Hierzu möchte ich anmerken, dass gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2
BauGB kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und
städtebauliche Satzungen besteht und ein Anspruch auch nicht
durch Vertrag begründet werden kann.

In Ausübung ihrer Planungshoheit hat die Gemeinde auf Antrag
des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanver-
fahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (§ 12
Absatz 2 Satz 1 BauGB).

Sofern die Bauleitplanung nicht gezwungener Maßen, sondern
nach pflichtgemäßem Ermessen eingeleitet worden ist, sind die
nachfolgenden Hinweise der Fachbehörden im weiteren Verfah-
ren zu berücksichtigen.

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE92 2145 0000 0000
0229 50
BIC: NOLA DE 21 RDB
Gläubiger-ID:
DE43 ZZZ0 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

100ee erneuerbare
energie region

100%-ee-plus-region
Kreis Dithmarschen



Metropolregion Hamburg

Außerdem weise ich darauf hin, dass die nordwestliche Ecke des skizzierten Geltungsbereiches von einer geplanten Vorrangfläche für die Windenergie überlagert wird und, dass eventuelle Konflikte mit dem bestehenden Windpark im Planverfahren zu lösen sind.

Hinweise der unteren Naturschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, wenn die untenstehenden Anregungen berücksichtigt werden.

Natura 2000 - Verträglichkeit des Vorhabens gemäß den Regelungen des § 34 BNatSchG¹

Im Kap.9.3 „Netz Natura 2000“ werden die Natura 2000 Gebiete und ihre Entfernungen zum Vorhaben kurz genannt. Im Rahmen des Umweltberichtes ist die Schlussfolgerung, dass keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, nachvollziehbar auszuführen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG²

Gesetzlich geschützte Biotope werden durch den Bau der vorgesehenen Gewächshäuser nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Inwieweit die Bäume an der Straße, die möglicherweise auch z.T. auf dem Flurstück des Vorhabenträgers stehen könnten, als Teil einer Allee gemäß § 21 (1) Nr.4 LNatSchG und damit als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen wären, muss im Rahmen des weiteren Verfahrens geklärt werden. Möglicherweise werden Eingriffe durch Schaffung von Überfahrten notwendig.

Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG

Wie im Kap.9.4 „Artenschutz“ dargestellt ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens erforderlich.

Naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsermittlung gemäß §§ 13-15 BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG

Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen gemäß § 14 (1) BNatSchG¹ i.V. mit § 8 LNatSchG² verbunden. Die Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Im Rahmen der weiteren Planung ist eine qualifizierte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wie im Kap. 9.2 „Eingriffsregelung“ dargestellt, vorzulegen. Dabei sind neben dem Ausgleich/Ersatz für das Schutzgut Boden auch Aussagen zu den Eingriffen in das Landschaftsbild und entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu nennen, die dem Landschaftstyp entsprechen.

Hinweise der unteren Wasserbehörde

Für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 56 LWG) und für Gewässerausbauvorhaben (§§ 67 und 68 WHG) sind entsprechende Anträge auf Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen (FD Wasser, Boden und Abfall) zu stellen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Astrid Geruhn

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Postfach 7125
24171 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Postfach 7125
24171 Kiel

